

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Korrekturvorschlag für 8.1.2.3 v) ADN

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)*. **

Einleitung

1. Bei der 39. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurden die im Arbeitsdokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/7 vorgeschlagenen Korrekturen erörtert. Bei der Prüfung des Vorschlags zum „Entgasen beim Stillliegen“ wurde darauf hingewiesen, dass ein ähnlicher Satz auch in 8.1.2.3 v) enthalten ist und eine Korrektur ebenfalls erforderlich wäre.

I. Text vom ADN 2021

2. 8.1.2.3 v) lautet wie folgt im ADN 2021:

„v) eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens, beim Stillliegen oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden dürfen, soweit sie nicht unter r) und u) fallen.“

II. Vorschlag

3. In 8.1.2.3 v) sollte es um das „Entgasen beim Stillliegen“ gehen und nicht jeweils separat „Entgasen“ und „Stillliegen“.

4. Das Sekretariat der ZKR schlägt folgende Korrektur vor:

8.1.2.3 v) „Entgasens, beim Stillliegen“ ändern in: „Entgasens beim Stillliegen“.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/35 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.